

## Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das  
Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie  
Abteilung O/O33 (Ordnung des Meeres)  
[REDACTED]  
Bernhard-Nocht-Straße 78  
20359 Hamburg

Nur per E-Mail: [EingangOdM@bsh.de](mailto:EingangOdM@bsh.de)

### Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A  
30167 Hannover



### Vorstand:



### Ehrevorsitz:



05.11.2020

## **Fortschreibung FEP 2020 Entwurf des Flächenentwicklungsplans 2020 für die deutsche Nord- und Ostsee**

### **Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.**

Sehr [REDACTED],  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit der öffentlichen Bekanntmachung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie („BSH“) vom 04.08.2020 bieten Sie die Möglichkeit, zu den Dokumenten des Entwurfs für den Flächenentwicklungsplan 2020 für die deutsche Nord- und Ostsee (nachfolgend „E-FEP 2020“) Stellung zu nehmen.

Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BSH stimmen wir zu. Eine zur Veröffentlichung geeignete geschwärzte Fassung reichen wir zusätzlich mit ein.

Im Einzelnen führen wir sodann aus:

#### **1. Bezugnahme auf vorherige Stellungnahme**

Zur Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir vollumfänglich Bezug auf unsere vorherige Stellungnahme vom 20.07.2020. Wesentliche Forderungen, die bislang noch nicht berücksichtigt worden sind, werden hier erneut angebracht.

#### **2. 20 GW Offshore bis 2030 – und danach?**

Wir sind der Auffassung, dass eine umfassende Nutzung der Potenziale der Windenergie auf See für das Gelingen der Energiewende unverzichtbar ist. Daher begrüßt der Wirtschaftsver-

band Windkraftwerke e.V. („**WVW**“) die im E-FEP 2020 vorgesehene Umsetzung des im Kabinettsbeschluss vom 03.06.2020 beschlossenen Gesetzesentwurfs zur Änderung des Windenergie-auf-See-Gesetzes („**E-WindSeeG**“), soweit er u. a. eine Erhöhung der Ausbauziele für die Windenergie auf See von 15 GW auf 20 GW bis 2030 und 40 GW bis 2040 vorsieht.

Angesichts der für 2050 angestrebten CO<sub>2</sub>-Klimaneutralität sowie eines ursprünglichen Ausbauzieles von einst 25 GW betrachten wir die angepeilten 20 GW Offshore als Ausbauziel für 2030 noch nicht als einen „Durchbruch“ für die Energiewende. Wir sehen darin aber immerhin einen Anfang einer Erhöhung des Ausbaus der Windkraft auf See. Dabei kommt es aufgrund der vorherigen gesetzlichen Deckelung des Ausbaus auf 15 GW nun bei der Erhöhung der Ausbauziele zu Nachholeffekten. Gerade auf den „letzten Metern“, namentlich den für das Jahr 2029 erforderlichen Installationszielen von 3 GW und sogar 4 GW im Jahr 2030, sind schon jetzt Engpässe erkennbar. Verzögerungen oder der eventuelle Ausfall von Flächen gefährden das ambitionierte Ausbauziel. Darüber hinaus ist bis heute nicht der Beweis erbracht, dass die bisherigen Zuschläge für 0 Cent/kWh tatsächlich zu neuen Investitionen in die Offshore-Windenergie führen. Angesichts der zu erwartenden Zins- und Preisentwicklung sind erhebliche Zweifel angebracht.

Der E-FEP 2020 bildet im Anhang auf S. 14 einen langfristigen Ausbau der Windenergie auf See nicht analog zum erwarteten Ausbauziel des E-WindSeeG von 40 GW im Jahr 2040 ab, sondern stellt nur informatorisch einen Ausbaupfad bis 2035 dar. Dessen Höhe beträgt 28,4 bis 30,4 GW. Insbesondere die Gebiete N-11 und N-13, die dort für einen Ausbau nach 2030 erwogen werden, unterliegen jedoch naturschutzfachlichen Bedenken. Auf S. 136 wird angeführt:

*„Das BMU sowie das BfN wiesen zuletzt in ihren Stellungnahmen im Rahmen der Konsultation zum Entwurf des FEP 2019 darauf hin, dass auch die Cluster 13 und 11 eine hohe Bedeutung für Schweinswale (Hauptverbreitungsgebiet der Schweinswale von Mai bis August) und für See- und Rastvögel als Rast- und Nahrungshabitat wie auch als Überwinterungshabitat haben.“*

Auch die Ableitung des erzeugten Stroms über die Anlandung der Stromleitungen an den Küsten durch die Nationalparke Wattenmeer insbesondere vor der niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Küste ist aufgrund der begrenzten Trassenkorridore nach wie vor ein ungelöstes Problem. Zur Anbindung der entsprechenden Flächen in den Gebieten N-11 bis N-13 wäre die Errichtung von vier bis fünf zusätzlichen Netzanbindungssystemen erforderlich, E-FEP 2020, S.150. Auch hierfür sind künftige Festlegungen erforderlich, die bislang in der Raumplanung als auch im E-FEP 2020 noch fehlen.

Es werden zudem keine weiteren Flächen, neben SEN-1 und SEO-1, für die sogenannten **sonstigen Energiegewinnungsbereiche** über den 20 GW Ausbau bis 2030 hinaus aufgenommen. Zukunftsfähige Flächenperspektiven für die leitungslose sonstige Energiegewinnung nach 2030 fehlen somit gänzlich.

Zudem werden auch ganze Gebiete (wie N-4 und N-5) aus naturschutzfachlichen Gründen nach der Konzeption des aktuellen E-FEP 2020 nach Ablauf der Genehmigungsdauer künftig nicht mehr festlegungsfähig sein. Das wird etwa nach 25 Jahren Betrieb um das Jahr 2040 der Fall sein. Unseres Erachtens müssen daher ausreichend Ersatzflächen für den später drohenden Entfall der Gebiete N-4 und N-5 vorgehalten werden, um die klimapolitischen Ziele zu erreichen. Eine solche Kompensation des Wegfalls der Flächen im E-FEP 2020 bzw. seiner informatorischen Darstellung über 2030 hinaus ist jedoch nicht ersichtlich. Noch besser wäre es freilich für die Planungssicherheit der Branche, wenn die Gebiete N-4 und N-5 gar nicht erst entfielen.

Daher kann als Zwischenfazit nur festgestellt werden, dass ersichtlich viel zu wenig Flächen für beide Nutzungen leitungsgebundene Windenergie / sonstige Energiegewinnung festgelegt werden.

### 3. Sonstige Energiegewinnung

Auch hier wiederholen wir die Kernpunkte aus unserer vorherigen Stellungnahme:

- Die in der sog. Nationalen Wasserstoffstrategie vom 10.06.2020 von der Bundesregierung geforderte „besondere Rolle“ auch der Offshore-Windenergie wird in den Festlegungen des E-FEP 2020 nicht umgesetzt.
- Die beiden sonstigen Energiegewinnungsbereiche SEN-1 in der Nordsee mit 28,8 Quadratkilometern Größe und SEO-1 in der Ostsee mit ca. 7,8 Quadratkilometern Größe sind zu klein für eine wirtschaftliche Entwicklung. Beide Flächen bieten überhaupt kein Erweiterungspotenzial und damit keine ausreichende Investitions- und Entwicklungsperspektive. SEO-1 steht zudem aufgrund möglicher Nutzungskonflikte im Hinblick auf naturschutzfachliche Belange, insbesondere dem Vogelzug unter Prüfungsvorbehalt.
- Wir sehen – für die ersten Festlegungen – insgesamt 100 Quadratkilometer Fläche für die sonstigen Energiegewinnungsbereiche als erforderlich an. Sie böten Platz für zwei Offshore-Windparks mit einer Mindestgröße von jeweils etwa 50 Quadratkilometern pro Windpark und einer Leistungskonfiguration von ca. 600 MW. Die Entwicklung von Großelektrolyseuren lohnt sich wirtschaftlich nicht für Kleinprojekte von unter 30 Quadratkilometern. Großelektrolyseure mit mehreren 100 MW Leistung werden auch zeitnah verfügbar sein, wie dies seitens der Herstellerindustrie beispielsweise beim ersten Fachworkshop „Sonstige Energiegewinnungsbereiche“ am 25.09.2019 im BMWi in Berlin den Stakeholdern mehrfach bestätigt und bekräftigt wurde.
- Es fehlt an Flächenperspektiven für einen Ausbau der sonstigen Energiegewinnung nach 2030, auch im Hinblick auf das Zusammenspiel mit der leitungsgebundenen Windenergie und der hierfür erforderlichen Synchronisation mit der Raumordnungsplanung. In dem Entwurf des BSH vom 04.09.2020 zur Raumordnungsplanung fehlt es an klaren Aussagen, welche Rolle die sonstige Energiegewinnung neben der leitungsgebundenen Windenergie spielen soll. Das kritisieren wir und verweisen auf unsere aktuelle Stellungnahme des WVV e.V. vom 05.11.2020 zum Entwurf des Raumordnungsplans.

### 4. Synchronisation mit der Fortschreibung der Raumordnungspläne

Die geplante Anpassung des Vorranggebietes Schifffahrt (Schifffahrtsroute 10) an den realen Schiffsverkehr durch Verschiebung der Schifffahrtsroute 10 in Richtung Nordwesten findet nicht unsere Zustimmung. Das Erfordernis für eine solche Verschiebung ist nicht belegt, da die räumlich schmalere Schifffahrtsrouten 1 und 2 nach unseren Erkenntnissen eine deutlich höhere Verkehrsdichte auf geringerer Breite aufweisen. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 04.09.2020 im Nachgang zu den Online-Terminen des BSH vom 18. und 19.03.2020 zur Konzeption zur Fortschreibung der Raumordnungspläne sowie auf die aktuelle Stellungnahme des WVV zum Entwurf des Raumordnungsplans.

Auch sollte der sonstigen Energiegewinnung ein eigenes Ziel im Rahmen der Raumordnung zuerkannt werden, damit die ihr beizumessende Bedeutung künftig im Rahmen planerischer Abwägungsentscheidungen verbindlich wird.

### 5. Festlegungen

Der WVV begrüßt zunächst, dass für die Mehrzahl der Gebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen auf See keine Nutzungskonflikte erkennbar sind (vgl. Tabelle 6, S. 81, E-FEP 2020). Es ist nur nicht immer nachvollziehbar, auf welcher Datengrundlage entsprechende Erkenntnisse oder Einschätzungen beruhen. Soweit die Einstufung der Gebiete N-4, N-5,

N-13, O-1, O-2 und O-3 als Konfliktfälle erfolgt ist, weisen wir daraufhin, dass dies offenbar auch zusätzlich für das Gebiet N-11 gelten müsste. Wir verweisen auf die oben unter Ziffer 2 zitierte Passage zu den naturschutzfachlichen Bedenken des BMU sowie des BfN auf S. 136 des E-FEP 2020 hinsichtlich einer Festlegung von N-11 („*hohe Bedeutung für Schweinswale*“). Falls Flächen wie N-5.4 evtl. entfallen oder ganze Gebiete wie N-4 und N-5 lediglich unter dem Prüfungsvorbehalt der Nachnutzung festgelegt werden, teilen wir nicht immer die Begründung des BSH hierzu und führen dies nachfolgend unter Ziffer 6 im Detail aus. Zudem offenbart der zu erwartende künftige Wegfall ganzer Gebiete das Erfordernis von möglichen weiteren Ausgleichsflächen, um den nach Ablauf der Betriebsgenehmigungen nach 25 Jahren (etwa um 2040) absehbaren Verlust zu kompensieren. Dies wäre aber u. E. erforderlich, um noch die vereinbarten Klimaschutzziele zu erreichen. Dies scheint uns noch nicht ausreichend berücksichtigt zu sein.

## **6. Zu den Flächen in Gebiet N-5, insbesondere N-5.4 und dem Schutz der Seetaucher**

Wir hatten hierzu bereits in unserer vorherigen Stellungnahme vom 20.07.2020 umfangreich fortgetragen. Das BSH hat sich nun auch mit den Ergebnissen der sogenannten Seetaucherstudie auseinandergesetzt. Diese wurde durch die Offshore-Branche zur Untersuchung der Veränderungen der Seetaucher Bestandsdichte und Effekten von Offshore-Wind Parks eingeholt und im März 2020 vorgelegt, nachfolgend „**Seetaucherstudie**“ genannt.<sup>1</sup> Nach unserer Auffassung zieht das BSH hieraus aber die falschen Schlussfolgerungen konkret in Bezug auf die Fläche N-5.4:

Nach den Aussagen des E-FEP 2020, S. 58 (ebenso im VorE FEP 2020, S. 40) wird

*„die noch in den Entwürfen des FEP 2019 in Prüfung gestellte Fläche N-5.4 (...) aufgrund der Ergebnisse der Bewertung der kumulativen nachteiligen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Seetaucher aus den weiteren Planungen für Offshore-WEA mit Inbetriebnahme ab 2026 ausgeschlossen.“*

Diese erneute Absolutheit der Passage, die bereits wortgleich im vorherigen FEP 2019, S. 82 enthalten war, überrascht uns ein weiteres Mal. Das BSH begründet den Ausschluss zum einen über den Rückgriff auf (a) die artenschutzrechtliche Zulässigkeit (Störungsverbot, § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG) und (b) über die Gefährdung der Meeresumwelt, § 5 Abs.3 S. 2 Nr. 2 WindSeeG:

### **(a) Zur artenschutzrechtlichen Zulässigkeit (Störungsverbot, § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören, wobei eine erhebliche Störung vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Hierfür beruft sich das BSH in tatsächlicher Hinsicht und Verweisung auf die Kapitel 4.6 und 5.2 des Entwurfs des Umweltberichts u. a. auf folgende Erkenntnisse, vgl. Entwurf Umweltbericht für die Nordsee, S. 182, rechte Spalte:

*„Alle vorliegenden Ergebnisse aus Forschung und Monitoring zeigen übereinstimmend, dass das Meideverhalten der Seetaucher gegenüber Windparks weitaus ausgeprägter ist als zuvor angenommen.“*

---

<sup>1</sup> „Divers (Gavia spp.) in the German North Sea: Changes in Abundance and Effects of Offshore Wind Farms - A study into diver abundance and distribution based on aerial survey data in the German North Sea“, veröffentlicht am 11.03.2020.abrufbar unter: [https://www.bwo-offshorewind.de/wp-content/uploads/2020/03/20200306\\_diverstudy\\_v1-0\\_final.pdf](https://www.bwo-offshorewind.de/wp-content/uploads/2020/03/20200306_diverstudy_v1-0_final.pdf)

Dabei wird u. a. auch auf die Seetaucherstudie Bezug genommen.

Ferner beziehe sich die artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auf die populationsrelevanten Störungen der lokalen Bestände, deren Vorkommen in den Gebieten des Plans unterschiedlich ausgeprägt sei, Entwurf Umweltbericht für die Nordsee, S. 214, rechte Spalte; Unterstreichung nur hier).

Auch wenn die Seetaucherstudie ähnliche Werte zum Meideverhalten wie die vorherigen Studien liefert und vorherige Studien ggf. eine Abnahme der **Abundanz im Windparkbereich**, also ihrer Aufenthaltsdichte dort festgestellt haben,<sup>2</sup> ist nach den neuen Erkenntnissen der Seetaucherstudie **die Population insgesamt stabil**:

*„Über den Studienzeitraum (2001 bis 2018) waren die Frühjahrsbestände der Seetaucher in der deutschen Nordsee insgesamt stabil bei Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren ohne erkennbaren Trend“, Seetaucherstudie, S. 7.*

Eine vermeintliche Störung lokaler Bestände führt somit **nicht** sogleich zu einer **populationsrelevanten Störung** im Sinne der Kriterien des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Sie gebietet hier daher keinen Ausschluss der Festlegung der Fläche N-5.4. Für die Bewertung der Fläche N-5.4 ist nach unserer Auffassung auch die gesamte Bestandsentwicklung über die Jahre mit heranzuziehen. Nach den Ergebnissen der Seetaucherstudie ist diese jedoch stabil. Es wurde kein negativer Zusammenhang zwischen dem Seetaucherbestand und dem Ausbau der Windkraft festgestellt.

Dass bei der Bewertung nicht nur der theoretische Habitatverlust und der Meideabstand, sondern gerade auch die gesamte Populationsentwicklung zu berücksichtigen ist, ist bereits im Entwurf des Umweltberichts Nordsee des E-FEP 2020 zutreffend berücksichtigt. Dort heißt es auf S. 223, re. Sp., beim Prüfschritt „Prüfung des Erhaltungszustands der lokalen Seetaucherpoblution in der deutschen AWZ der Nordsee“:

*„Die Verdrängung von Seetauchern aus einem bis dahin präferierten Nahrungs- und Rasthabitat, die Verdichtung in einem anderen, nach Meinung der Experten möglicherweise weniger präferierten Habitat und vor allem die durch das Meideverhalten eingeschränkte Nutzung des gesamten Hauptkonzentrationsgebiets zur Nahrungssuche, sind hinsichtlich der Auswirkungen auf die **Population** auch zukünftig zu überwachen.“*

**Wir sind der Ansicht, dass die Auswirkungen auf die Population bereits jetzt, bei der Fortschreibung des FEP, zu berücksichtigen sind – und zwar in positiver Hinsicht zugunsten der Fläche N-5.4.**

Die vorgelegte Seetaucherstudie liefert andere naturschutzfachlichen Erkenntnisse, die nun eine andere positive Bewertung hinsichtlich einer Festlegung der Fläche N-5.4 ermöglichen.

---

<sup>2</sup> In den vorherigen Untersuchungen durch das FTZ Kiel unter Leitung von Prof. Garthe wurde eine statistisch signifikante Abnahme der Abundanz, also der Häufigkeit bzw. Bestandsdichte, der Seetaucher im Hauptkonzentrationsgebiet festgestellt, etwa gemäß der Passage auf S. 295, linke Spalte des Entwurf zum Umweltbericht E-FEP 2020 der Nordsee, wo es heißt:

*„Die kumulative Betrachtung des Meideverhaltens von Seetauchern gegenüber OWP ergab einen rechnerischen vollständigen Habitatverlust von 5,5 km und eine **statistisch signifikante Abnahme der Abundanz bis zu einer Distanz von 10 km, ausgehend von der Peripherie eines Windparks** (Garthe, et al., 2018)“;*

Dies wird auch im VorE-FEP 2020 auf S. 87 noch ausgeführt wird („statistisch signifikante Abnahme der Abundanz“). Dies Feststellung betrifft also offenbar nur auf die Abnahme der Abundanz im Windparkbereich bezieht, nicht aber auf die Gesamtbestände insbesondere im Hauptkonzentrationsgebiet.

Dass also lokale Meideeffekte und theoretische Habitatverluste darüber hinaus tatsächlich auch erhebliche Störungen verursachen, wodurch sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Seetaucher verschlechtert, **ist u. E. bislang nicht belegt und durch die neuen Erkenntnisse der Seetaucherstudie widerlegt**. Die Bestände blieben über die Jahre hinweg insgesamt stabil.

Das BSH hat bei der Begründung des Verzichts auf weitere Offshore-Windparks im Hauptkonzentrationsgebiet im Umweltbericht auf S. 227, li. Sp. auch die Argumentation des BfN – u. a. auch zum Vorsorgeprinzip entsprechend § 3 UVPG – zu den möglichen kumulativen Auswirkungen eines konkreten Vorhabens auf der Fläche N-5.4 mit ins Feld geführt:

*„Da sich der Erhaltungszustand anhand der Gesamtheit der Einwirkungen bemisst, die sich in einer längerfristigen Perspektive auf die Größe und Verteilung der lokalen Population auswirken, muss gerade in Fällen der Betroffenheit von gefährdeten Arten (hier Seetaucher) damit gerechnet werden, dass ein störendes Einzelereignis im Zusammenhang mit anderen die lokale Population betreffenden Belastungsfaktoren „das Fass zum Überlaufen bringt“.*

Wie die Ergebnisse der Seetaucherstudie zeigen, kann von einem solchen „Überlaufen eines Fasses“ aber keinesfalls die Rede sein. Im Behörden Workshop zu der Seetaucherstudie, der am 25.06.2020 als Online-Termin stattfand, konnten die Gutachter u. a. bestätigen, dass sie auf Basis der ausgewerteten Daten bisher kein Signal erkennen können, dass im Hauptkonzentrationsgebiet eine Kapazitätsgrenze für die Seetaucher bereits überschritten wurde. Das gelte im Hauptkonzentrationsgebiet im Bereich westlich Sylt auch auf Nachfrage durch das BSH, ob dort ein weiterer Windpark theoretisch vorstellbar sei mit Blick auf die Situation der Seetaucher. Das zielte nach unserem Verständnis insbesondere auf die Fläche N-5.4 ab.

**Zwischenergebnis:** Nach unserer Einschätzung ist eine Feststellung der Fläche N-5.4 möglich; das Störungsverbot des § 44 Abs 1 Nr. 2 BNatSchG spricht nicht hiergegen.

### **(b) Gefährdung der Meeresumwelt, § 5 Abs.3 S. 2 Nr. 2 WindSeeG**

Um die Bedeutung eines quantitativ angenommenen Effekts beurteilen zu können und die Frage nach dem Vorliegen des Versagungsgrundes der Gefährdung der Meeresumwelt beantworten zu können, stellt das BSH nicht mehr auf den populationsbiologischen Grenzwert des „1 % Kriteriums ab, d. h. wenn 1 % der biogeographischen Population von einem Lebensraumverlust betroffen ist. Es berücksichtigt vielmehr neue Erkenntnisse und ob weitere kumulative Effekte auf den Seetaucherbestand durch die Realisierung weiterer Windparkvorhaben im Hauptkonzentrationsgebiet zu erwarten sind, Entwurf Umweltbericht für die Nordsee, S. 293-296.

Durch die verschiedenen Untersuchungen im Wesentlichen bestätigten Wert eines theoretischen Habitatverlustes von 5 bis 5,5 km, die man in vorherigen Bewertungen noch mit 2 km angesetzt habe, sei *„bereits zum jetzigen Zeitpunkt die flächenmäßige Beeinträchtigung in diesem wichtigen Habitat (Anm.: Dem Seetaucherhauptkonzentrationsgebiet) größer, als ursprünglich angenommen wurde“*, Entwurf Umweltbericht Nordsee, S.295, re. Sp.

Wie die Ergebnisse der Seetaucherstudie zeigen, hat diese größere flächenmäßige Beeinträchtigung aber keine negativen Auswirkungen auf die Population.

Die Seetaucher sind hochmobil und nutzen zum Teil Ausweichhabitate. Sie sind daher auf möglicherweise verlorengegangene Flächen nicht zwingend angewiesen bzw. können in andere Flächen ohne Qualitäts- und Quantitätseinbußen ausweichen. Die Bestandsdichte der

Seetaucher ist dort bei der Fläche N-5.4 im nordwestlichen Randbereich des Hauptkonzentrationsgebiets nur sehr gering. Aufgrund der hohen Varianzen bei geringen Dichten sind unseres Erachtens Meideabstände bzw. der theoretische Habitatverlust als alleinstehendes Bewertungskriterium nicht ausreichend für die Beurteilung der Auswirkungen der Offshore-Windkraft und sonstiger kumulativer Effekte im Hinblick auf die Gefährdung von Schutzgütern. Es sollte hingegen auf tatsächliche Veränderungen der lokalen Population abgestellt werden. Die möglichen Auswirkungen der Fläche N-5.4 auf die erfassten Gesamtbestände der Seetaucher – im Schnitt der Untersuchungsjahre wurden dort ca. 16.600 Individuen im Frühjahr in der Nordsee berechnet – ist daher ebenfalls als äußerst gering zu bewerten. Aufgrund der stabilen Populationszahlen liegt somit u. E. keine Gefährdung der Meeresumwelt vor.

Die Vorhabenträgerin hat zudem dem BSH angepasste Layoutvorschläge vorgelegt, die eine Integration in den Wirkungsbereich benachbarter Windparks auf See vorsahen, um mögliche weitere kumulative Wirkeffekte weiter zu reduzieren. Auch diese gilt es bei einer Festlegung der Fläche N-5.4 zu berücksichtigen, was offenbar noch nicht erfolgt ist.

**Zwischenergebnis:** Nach unserer Einschätzung ist eine Feststellung der Fläche N-5.4 möglich; eine Gefährdung der Meeresumwelt, § 5 Abs.3 S. 2 Nr. 2 WindSeeG, droht bei einer möglichen Festlegung der Fläche nicht.

### **c) Trassenführung für N-5.4**

Wir bitten weiterhin – bis zur finalen Klärung der Fläche N-5.4 – die dazugehörige Trassenführung für die Anbindung durch NOR 5-2 im FEP aufrecht zu erhalten. Ferner erinnern wir daran, dass die Trasse für das Netzanschlusssystem NOR-5-2 („SylWin 2“), die einst auch das Vorhaben auf der Fläche N-5.4 anbinden sollte, vom Land Schleswig-Holstein für den Verlauf im Küstenmeer bereits im Jahre 2010 genehmigt worden war (naturschutzfachliche Genehmigung).<sup>3</sup>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.**



---

<sup>3</sup> 1. Änderungsgenehmigung vom 07.09.2010 zum Genehmigungsbescheid vom 18. Dezember 2006, ausgestellt vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Kiel.